

Satzung des Tauchsportclubs Rostock 1957 e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tauchsportclub Rostock 1957 e.V.“ mit dem Kürzel: TSCR 1957 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in der Kopernikusstr. 17 in 18057 Rostock.
3. Der Verein ist Mitglied im:
 - Stadtsportbund Rostock e.V.
 - Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Landestauchsportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 2

Zweck- und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Die Aufgaben und Ziele sichern die humanistischen und sporttypischen Interessen der Mitglieder und Bürger:
 - Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Breitensport und talentierten Sportler bis zur erfolgreichen Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen,
 - Erwerb der erforderlichen Lizenzen für das selbständige und eigenverantwortliche Tauchen und Taucherausbildung,

- Entwicklung und Vertiefung des Freizeit- und Erholungssportes,
- Aktive Mitarbeit zur Sicherung und Verbesserung des Umweltschutzes in und um unsere Gewässer.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel und alle Einnahmen des Vereins (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) werden nur auf der Basis der gültigen Satzung des Vereins und der Festlegungen der Mitgliederversammlung verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese nicht von außen bezuschusst werden (ABM bzw. personenbezogenes Sponsoring). Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand. § 15 der Satzung gilt entsprechend.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

7. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 2 Ziffer 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 4

Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die nach der Satzung in der bisherigen Fassung zulässige ruhende Mitgliedschaft bleibt für diese Mitglieder bestehen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle Menschen, die Interesse am Tauchsport und sportlicher Betätigung haben, können unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung und gesellschaftlicher Stellung Mitglied des Vereins werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch Einzug des 1. Mitgliedsbeitrages bestätigt.

4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.

5. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder durch den Vorstand durch Beschluss ernannt. Die Ernennung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen. Der Vorstand hat das Recht, die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu widerrufen.

Satzung des Tauchsportclubs Rostock 1957 e.V.

§ 6

Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig. Näheres zur Höhe regelt die Beitragsordnung des Vereins.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Sämtliche Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauch- und Wettkampffahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Benutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.

§ 9

Beiträge und Gebühren

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr, des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie der Umlagen im Sinne des § 10 befreit.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung des Vereins fest.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. Unberührt vom Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Entrichtung des Beitrages bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres verpflichtet. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
5. Der Vorstand ist berechtigt, neben Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an Tauchkursen und Wettkampffahrten festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden.

§ 10

Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.
2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage – inklusive Mitgliedsbeitrag – ist auf maximal 250,00 € pro Jahr beschränkt. Die Höhe der Investitionsumlage ist auf maximal 150,00 € bei Einräumung von Raten in gleichmäßiger Höhe über einen Zeitraum von 10 Jahren beschränkt.
3. § 9 dieser Satzung gilt entsprechend.
4. Sonder- oder Investitionsumlagen können nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. § 19 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Schriftliche Ermahnungen,
- Schriftlicher Verweis,
- Angemessene Geldstrafe,
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

Satzung des Tauchsportclubs Rostock 1957 e.V.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 13

Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitgliedes gegen Satzungen, Ordnungen und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnungen,
- c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- d) unehrenhaftes und grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung an den Vorstand erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

C. Organe des Vereins

§ 14

Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt § 3 Nr. 2 dieser Satzung entsprechend.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus sechs Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie drei weiteren Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten. Soweit der Vorstand Beschlüsse fasst, erfolgt dies mit einfacher Mehrheit.
3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 25.000,00 € verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

8. Der Ehrenpräsident soll mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Er kann vom Vorstand mit der Wahrnehmung repräsentativer und organisatorischer Aufgaben betraut werden.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Satzung des Tauchsportclubs Rostock 1957 e.V.

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie Fälligkeit und Zahlweise
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Ordnungen und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Erhebung einer Sonder- oder Investitionsumlage
- Beschlussfassung über Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als 25.000,00 € verpflichten sollen
- Bestätigung von Ehrenmitgliedern und Ernennung des Ehrenpräsidenten

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

4. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

5. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung durch

- Aushang im Schaukasten des Vereins,
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins,
- Versand per E-Mail.

6. Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von diesen eingesetzten Versammlungsleiter obliegt die Leitung der Versammlung. Das Ordnungsrecht steht dem Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – dem stellvertretenden Vorsitzenden zu.

§ 17

Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen (soweit erforderlich)
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
- f) Sonstiges.

2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet worden sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf

Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 18

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Vereins.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse über der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf zwei Wochen verkürzt.

§ 20

Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Satzung des Tauchsportclubs Rostock 1957 e.V.

§ 21 **Ordnungen**

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anders regelt.

3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. Schlussbestimmungen

§ 22 **Haftpflicht**

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es einer schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 18 der Satzung ist zu beachten.

3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 23 **Sportunfälle**

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. bzw. dem LSB M-V e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.

4. Für den Fall der Auflösung werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 74 ff. BGB.

2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Tauchsports.

§ 24 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins dem Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock anzumelden.

§ 25 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Tauchsportclubs Rostock 1957 e.V. in ihrer Sitzung vom 21.11.2013 in Kraft und kann nur durch diese ergänzt oder verändert werden.

Rostock, 21.11.2013

gezeichnet
Vorstand:

D. Viereg

U. Etzien

J. Poller

H. Engelmann

P. Ostrowski

H. Winkler